

AXA FUNDS MANAGEMENT S.A.

(de „Verwaltungsgesellschaft“)

Eingetragener Geschäftssitz: 49, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Handelsregister: Luxembourg, B-32.223

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des

AXA IM Fixed Income Investment Strategies

ein Investmentfonds

(der „Fonds“)

Handelsregister: Luxembourg, K1479

26. Oktober 2020

Sehr geehrte Anteilseigner,

wir freuen uns, Sie darüber zu informieren, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) entschieden haben, eine Reihe von Änderungen am Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“) und an der Verwaltungsordnung (die „**Verwaltungsordnung**“) des Fonds einzuführen, die ermöglichen, Ihre Interessen effektiver zu verfolgen.

Sofern in dieser Mitteilung nicht anders angegeben, haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe und Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

- I. **Änderung der Liste der Verwaltungsratsmitglieder**
- II. **Änderung des Abschnitts „Zusätzliche Informationen für Anleger“ des Prospekts**
- III. **Zusätzliche Definitionen im Abschnitt „Glossar“ des Prospekts**
- IV. **Aktualisierung der Referenz der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“) durch Erwähnung des Europäischen Parlaments und der Richtlinie 2014/65/EU des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2014/65/EU“)**
- V. **Änderung des Abschnitts „Verwaltung des Fonds“**
- VI. **Reorganisation der Depot- und der Verwaltungs- und Domizilstelle, des Gesellschaftsvertreters, sowie der Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds**
- VII. **Klarstellung der Eigentumsverhältnisse im Prospekt und in der Verwaltungsordnung im Hinblick auf Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- VIII. **Klarstellung zur Möglichkeit der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungsaufträge für vom Fonds auszugebende Anteile aufzuschieben**
- IX. **Änderung der Bewertung von Geldmarktinstrumenten des Fonds und der Bewertung von Wertpapieren, die nicht auf einem regulierten Markt oder an einer Börse gehandelt werden oder notiert sind.**
- X. **Änderung der Umstände für eine vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und des Handels**
- XI. **Klarstellung des geltenden Swing-Pricing-Mechanismus**
- XII. **Änderung der Dividendenausschüttungspolitik**
- XIII. **Aktualisierung des Abschnitts „Datenschutz“ des Prospekts;**
- XIV. **Hinzufügung des Abschnitts „Datenschutz“ in der Verwaltungsordnung**
- XV. **Hinzufügung der Möglichkeit der Anlage von bis zu 10 % des Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen bei bestimmten Teilfonds des Fonds**

- XVI. Anwendung der ESG-Standards durch den Teilfonds „US Corporate Intermediate Bonds“ des Fonds und Hinzufügung der entsprechenden Risikohinweise
- XVII. Aktualisierung der Tabellen der Anhänge des Prospekts mit einer Beschreibung der in den Teilfonds verfügbaren Anteilklassen
- XVIII. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield“
- XIX. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield“
- XX. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds“
- XXI. Änderung des Abschnitts „Verwaltungsgesellschaft“ des Prospekts durch Hinzufügung eines letzten Absatzes zur Verwendung von Benchmarks gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („BMV“)
- XXII. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Credit Fixed Maturity Duration Hedged“
- XXIII. Klarstellung zur Emission neuer Anteile
- XXIV. Klarstellung und Änderung der empfohlenen Haltedauer („EHD“)
- XXV. Korrekturen und Änderungen zur Klarstellung

I. Änderung der Liste der Verwaltungsratsmitglieder

Nach dem Rücktritt von Herrn Joseph Pinto zum 12. Dezember 2019, beschlossen die Verwaltungsratsmitglieder eine Änderung der Liste der Verwaltungsratsmitglieder im Prospekt, in der sich diese Neuerung niederschlägt. Weiterhin beschlossen die Verwaltungsratsmitglieder, die Liste der Verwaltungsratsmitglieder im Prospekt dahingehend zu aktualisieren, dass Godefroy Joly-Lyautey de Colombe, wohnhaft in Frankreich, Global Chief Operating Officer von AXA Investment Managers, zum 5. Juni zum Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzenden ernannt wurde.

Diese Änderungen gelten seit dem 12. Dezember 2019 bzw. 5. Juni 2020.

II. Änderung des Abschnitts „Zusätzliche Informationen für Anleger“ des Prospekts

Auf Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Anleger“ folgender Text zur Registrierung des Fonds und zu dessen Vertrieb hinzugefügt:

„Die Teilfonds von AXA IM Fixed Income Investment Strategies sind nur in einigen Ländern für den öffentlichen Vertrieb zugelassen oder registriert. Anteile dürfen nur angeboten oder verkauft und dieser Prospekt darf nur verbreitet oder veröffentlicht werden, wenn dabei die geltenden Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes eingehalten werden.“

Diese Änderung gilt ab sofort.

III. Zusätzliche Definitionen im Abschnitt „Glossar“ des Prospekts

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder werden im Abschnitt „Glossar“ des Prospekts folgende Definitionen hinzugefügt:

- „Säumige Wertpapiere - bedeutet ein Wertpapier, dessen Emittent Zins- oder Kapitalbeträge nicht gemäß den Unterlagen und dem Kalender des Wertpapiers gezahlt hat. Säumige Wertpapiere werden von Ratingagenturen, die sie beobachten, üblicherweise in niedrigere Ratingklassen eingestuft (C von Moody's oder D von Standard & Poor's), oder es handelt sich um Wertpapiere ohne Rating, deren Qualität der Anlageverwalter des entsprechenden Teilfonds als gleichwertig einstuft.“;
- „Notleidende Wertpapiere - bedeutet Schulden, die offiziell umgeschuldet werden oder Zahlungsverzug haben und deren Preis mindestens 50 % niedriger ist als ihr Nennwert und deren Rating niedriger ist als CCC- oder die, falls sie kein Rating haben, vom Anlageverwalter als gleichwertig mit diesem Niveau eingestuft werden.“;
- „Unzulässige Person - bedeutet ein wie in Abschnitt „5) Die Anteile“ der „Verwaltungsordnung“ beschriebener, nicht in Frage kommender Anleger.“; und
- „(Ein oder mehrere) Anteilinhaber - bedeutet eine Person oder ein Rechtsträger, die/der Anteile eines Teilfonds besitzt.“

Diese Änderungen gelten ab sofort.

IV. Aktualisierung der Referenz der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“) durch Erwähnung des Europäischen Parlaments und der Richtlinie 2014/65/EU des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2014/65/EU“)

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird, nach Aufhebung und Ablösung der Richtlinie 2004/39/EG, Die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, die Definition von „Regulierter Markt“ im „Glossar“ zu ändern und die Erwähnung von Richtlinie 2004/39/EG durch die Erwähnung von Richtlinie 2014/65/EU zu ersetzen.

Diese Änderung gilt ab sofort.

V. Änderung des Abschnitts „Verwaltung des Fonds“

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats wird der Abschnitt „Verwaltung des Fonds“ des Prospekts folgendermaßen geändert:

„Die Verwaltungsgesellschaft hat, nach vorheriger Benachrichtigung der Regulierungsbehörde und unter der Voraussetzung, dass sie alle vorgesehenen Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt und die Verantwortung und Aufsicht über die Beauftragten behält, folgende Funktionen delegiert: (i) Transfer- und Verwaltungsstelle an Dritte wie nachstehend dargelegt und (ii) Anlageverwaltung, Marketing und Innenrevision an Unternehmen von AXA Investment Managers. Die Funktionen der Risikosteuerung und Regelkonformität werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds und seinen Anlegern wird durch die Tatsache, dass sie ihre Funktionen und Aufgaben an Dritte delegiert oder anderweitig weiter delegiert, nicht beeinträchtigt.“

~~Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Funktionen an Dritte delegiert: Anlageverwaltung, Transferagentur und Administration gemäß den nachfolgenden Angaben. Support für die IT-Systeme und Funktionen des Risikomanagements wurden ebenso an Stellen in AXA Investment Managers delegiert.~~

Diese Änderung gilt ab sofort.

VI. Reorganisation der Depot- und der Verwaltungs- und Domizilstelle, des Gesellschaftsvertreters, sowie der Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds

Im Rahmen einer internen Reorganisation zur Optimierung der Struktur des Bankinstituts State Street in Europa wurden State Street Bank Luxembourg S.C.A., die Depot-, Verwaltungs- und Domizilstelle, der Gesellschaftsvertreter, sowie die Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds, am 4. November 2019 (das „Datum der Fusion“) mit State Street Bank International GmbH zusammengelegt.

Ab dem Datum der Fusion nimmt State Street Bank International GmbH die Aufgaben einer Depot-, zentralen Verwaltungs-, Register- und Transferstelle über die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH wahr. Das heißt, mit Wirkung vom Datum der Fusion agierte die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH als Depot- und Verwaltungsstelle des Fonds.

Als Rechtsnachfolger von State Street Bank Luxembourg S.C.A. übernimmt die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH dieselben Pflichten und Aufgaben und hat gemäß den bestehenden Verträgen mit dem Fonds dieselben Rechte. .

Die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH wird beaufsichtigt von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank und wurde von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF autorisiert, als Depot-, zentrale Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zu agieren.

State Street Bank Luxembourg S.C.A. und State Street Bank International GmbH gehören zur Unternehmensgruppe State Street. Alle für den Fonds geltenden und von State Street Bank Luxembourg S.C.A. ausgeführten Funktionen und Tätigkeiten blieben von der Reorganisation unberührt. Die Adresse und die Kontaktdaten der Depot-, Verwaltungs- und Domizilstelle, des Gesellschaftsvertreters sowie der Zahl-, Register- und Transferstelle haben sich nicht geändert.

Der Fonds muss der Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH die gleichen Gebühren zahlen, wie zuvor an State Street Bank Luxembourg S.C.A.

Daher werden folgende Abschnitte des Prospekts nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder entsprechend geändert:

- „Depot-, Zahl-, Verwaltungs- und Registerstelle“ in der Liste der Dienstleister;
- der Abschnitt „Depot-, Zahl-, Verwaltungs- und Registerstelle“; und
- der Abschnitt „Zur Einsicht bereitstehende Dokumente“.

Folgende Abschnitte des Prospekts wurden nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder ebenfalls entsprechend geändert:

- Artikel 1 „Der Fonds“;
- Artikel 11 „Die Depotstelle“; und
- Artikel 12 „Die Register- und Verwaltungsstelle und die Zahlstelle“.

Diese Änderung gilt seit dem Datum der Fusion.

VII. Klarstellung der Eigentumsverhältnisse im Prospekt und in der Verwaltungsordnung im Hinblick auf Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ des Prospekts und in Artikel 5.4 „Zeichnungs- und Eigentumsbeschränkungen“ der Verwaltungsordnung klargestellt, dass die Verwaltungsgesellschaft Kauf-, Rücknahme oder Umwandlungsanträge für Anteile ablehnen sowie Anteile zwangsweise umwandeln oder zurücknehmen kann, wenn der Anleger nicht die „von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Informationen oder Erklärungen bezüglich Korruption, Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereitstellt“.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

VIII. Klarstellung zur Möglichkeit der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungsaufträge für vom Fonds auszugebende Anteile aufzuschieben

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats wird im Abschnitt „Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ folgendermaßen klargestellt, dass die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsaufträge für vom Fonds auszugebende Einheiten aufschieben kann:

„Beträgt die Zahl der Zeichnungsanträge an einem Bewertungstag mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Klasse oder Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass ein Teil oder alle Zeichnungsanträge für den Zeitraum vorzutragen sind, den die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds erachtet, welcher jedoch im Normalfall nicht über einen Bewertungstag hinausgeht. Am nächsten Bewertungstag, der auf diesen Zeitraum folgt, werden diese Zeichnungsanträge mit Vorrang vor späteren Anträgen behandelt.“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

IX. Änderung der Bewertung von Geldmarktinstrumenten des Fonds und der Bewertung von Wertpapieren, die nicht auf einem regulierten Markt oder an einer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Angesichts der neuen Bewertungsmethoden für Geldmarktinstrumente der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds beschlossen die Verwaltungsratsmitglieder folgende Änderungen des Prospekts und der Verwaltungsordnung:

- der Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Einheiten“ des Prospekts; und
- Artikel 16.4 „Bewertung von Vermögenswerten“ der Verwaltungsordnung.

Um die Verwendung von Modellen zu berücksichtigen, werden nicht auf einem regulierten Markt oder an einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt, notierte oder gehandelte Wertpapiere zu ihrem letzten verfügbaren Preis bewertet und nicht mehr zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis. Oben genannter Abschnitt und Artikel des Prospekts und der Verwaltungsordnung wurden entsprechend aktualisiert.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

X. Änderung der Umstände für eine vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und des Handels

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder werden die Vorschriften für eine vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile von Teilfonds des Fonds im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Einheiten“ des Prospekts und im Unterabschnitt 16.3 „Vorläufige Aussetzung der Berechnung“ der Verwaltungsordnung folgendermaßen geändert:

„Unter folgenden Umständen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Berechnung des NIW und Transaktionen mit Anteilen eines Teilfonds vorläufig auszusetzen:

- i. die wichtigsten Börsen oder regulierten Märkte, auf denen der Preis der Vermögenswerte eines bedeutenden Teils der Anlagen eines Teilfonds beruht, sind geschlossen, obwohl sie normalerweise geöffnet wären, oder ihr Handel ist beschränkt oder ausgesetzt oder die normalerweise zur Bestimmung eines bedeutenden Teils des NIW genutzten Informations- bzw. Berechnungsquellen sind nicht verfügbar oder die Kurse oder Preise eines bedeutenden Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds können aus einem anderen Grund nicht genau oder sofort bestimmt werden;
- ii. die Berechnungen des NIW oder der Handel mit Wertpapieren eines Masterfonds, in den der Teilfonds wesentliche Vermögenswerte als Feederfonds investiert hat, wurden ausgesetzt oder die Berechnungen des NIW oder der Handel mit Wertpapieren der zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert hat, wurden ausgesetzt;
- iii. wegen des rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Umfelds ist es nicht möglich, die Vermögenswerte des Teilfonds zu bewerten oder damit zu handeln;
- iv. die Informations- oder IT-Systeme, die der Fonds oder eine Wertpapierbörse nutzt, um Wertpapiere zu bewerten, sind zusammengebrochen oder funktionieren nicht;
- v. der Fonds kann nicht genügend Mittel zurückführen, um Portfolioanlagen zu tätigen, Kapital zu transferieren oder Transaktionen zu Wechselkursen und Bedingungen auszuführen, die für solche Transaktionen und Rückführungen normal sind;
- vi. während der Festlegung von Umtauschverhältnissen vor dem Hintergrund einer Fusion, Einbringung von Unternehmensteilen, Umwandlung von Vermögenswerten oder Aktien oder anderen Umstrukturierungstransaktionen;
- vii. während der Aussetzung, Beschränkung oder Schließung des Handels mit Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder Anteilklassen an den jeweiligen Börsen, an denen diese Anteile notiert sind;
- viii. wenn der Fonds die Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu für Portfolioanlagen oder Rücknahmezahlungen normalen und/oder fairen Bedingungen handeln kann; und
- ix. nachdem die Anteilinhaber darüber benachrichtigt wurden, dass der Fonds liquidiert wird bzw. dass ein Teilfonds oder eine Anteilklasse liquidiert oder gekündigt wird.

Eine Aussetzung kann jede Anteilklasse und jeden Teilfonds betreffen (und für alle gelten), sowie jede Art von Auftrag (Käufe, Umwandlungen, Rücknahmen).

Anteilinhaber, deren Aufträge wegen einer Aussetzung nicht bearbeitet werden, werden innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrem Auftrag über die Aussetzung und ihre Beendigung informiert.“

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 27. November 2020 in Kraft.

Anteilseigner, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum Freitag, 27. November 2020 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

XI. Klarstellung des geltenden Swing-Pricing-Mechanismus

Um die neuen Anforderungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) für die Offenlegung in Bezug auf Swing-Pricing gemäß den am 30. Juli 2019 ausgegebenen FAQ der CSSF einzuhalten, wird nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder der Abschnitt zum Swing-Pricing folgendermaßen aktualisiert:

Um sicherzustellen, dass ein Teilfonds vollständig investiert ist, muss ein Portfolioverwalter oft im Auftrag des Teilfonds Wertpapiere kaufen, wenn der Teilfonds bedeutende Barmittelbeträge erhält. Umgekehrt sind bei umfangreichen Rücknahmeaufträgen normalerweise Wertpapierverkäufe erforderlich. Diese Transaktionen können mit Kosten in Form von „Geld-Brief-Spannen“, Maklergebühren, Depotgebühren und/oder Steuern einhergehen. Ohne geeignete Mechanismen für den Umgang mit diesem „Spread-Effekt“ trägt der Teilfonds diese Kosten zum Nachteil der vorhandenen Anteilinhaber, vor allem der langfristigen Anleger. Ohne Mechanismen für Verwässerungsschutz liegt dies vor allem daran, dass der Preis der Anteilklasse den „mittleren“ Preis

zum Marktschluss wiedergibt und nicht die Handelskosten berücksichtigt.

Um die Interessen der bestehenden Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft einen Swing-Preismechanismus auf alle Teilfonds oder Anteilsklassen und auf den Teil der Barmittel anwenden, der durch eine einen Teilfonds betreffende Fusion erwirtschaftet wird..

Ein spezieller Ausschuss der Verwaltungsgesellschaft definiert, wie der Swing-Pricing-Mechanismus geregelt ist und angewendet wird. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet eine partielle Swing-Methode. D. h. der Swing-Pricing-Mechanismus wird nur auf Ebene des Teilfonds oder der Anteilklasse angewendet, wenn an einem Bewertungstag ein bestimmter Grenzwert der Nettokapitalaktivität (der „Swing-Grenzwert“) überschritten wird, unabhängig von den speziellen Umständen jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers.

Wenn die Nettozeichnungen und -rücknahmen basierend auf dem letzten verfügbaren NIW an einem Bewertungstag einen bestimmten, regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten und überprüften Grenzwert des Werts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an diesem Bewertungstag überschreiten, kann wird der NIW durch einen Swing-Faktor nach oben bzw. unten angepasst. Auf diese Weise sollen die ~~Handels- und anderen~~ zusätzlichen Kosten, die der Teilfonds wie oben beschrieben trägt, berücksichtigt werden. ~~die voraussichtlich bei den täglichen Nettogeschäften anfallen.~~

~~Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Swing-Pricing-Mechanismus für Teilfonds oder Anteilsklassen und für den Teil der durch eine Zusammenlegung eines Teilfonds erwirtschafteten liquiden Mittel anwenden, sofern der Anhang des Teilfonds die Anwendung eines solchen Swing-Pricing-Mechanismus vorsieht..~~

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Umfang der Preisanpassung fest. Sie ist nicht höher als 2% des NIW. Eine etwaige erfolgsabhängige Gebühr wird auf Grundlage des NIW ohne Swing-Pricing berechnet, d. h. vor Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus.

Die Schwankung des NIW des Teilfonds bringt möglicherweise nicht zum Ausdruck, wie sich der Teilfonds tatsächlich entwickelt. Durch die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus kann die Entwicklung daher ggf. vom Benchmark des Teilfonds abweichen.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

XII. Änderung der Dividendenausschüttungspolitik

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats werden im Abschnitt „Dividenden“ des Prospekts die folgenden beiden Absätze hinzugefügt, um klarzustellen, wie Dividenden für Anteile mit „monatlicher Ausschüttung“ ausgezahlt werden und wie sich die Ausschüttungen auswirken:

„Ausschüttende Anteilklassen zahlen halbjährliche oder monatliche Dividenden (Einheiten mit „Ausschüttung“ oder „monatlicher Ausschüttung“). (...)

Bei einigen Anteilen mit „monatlicher Ausschüttung“ wird die Ausschüttung so verwaltet, dass im Laufe des Steuerjahres eine beständige Zahlung erfolgt. Bei der Bestimmung der Höhe der beständigen Auszahlung werden die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere berücksichtigt, sowie die Bruttoeinkünfte, die sie voraussichtlich generieren. Unter Umständen stimmt der monatlich ausgeschüttete Betrag nicht mit den Einkünften, die in diesem Monat entstanden sind, überein.

Anleger sollten bedenken, dass Ausschüttungen, die aus dem Kapital eines Teilfonds ausgezahlt werden, zu einer unmittelbaren Verringerung seines NIW pro Einheit führen und dass sich hierdurch das für einen Vermögenszuwachs verfügbare Kapital verringert. Die Anlagen dieser Anleger in einem Teilfonds können somit beeinträchtigt werden.

~~Die ausschüttenden Anteilsklassen zahlen halbjährliche oder monatliche Dividenden („ausschüttende“ bzw. „monatlich ausschüttende“ Anteilsklasse)- (...).“~~

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

XIII. Aktualisierung des Abschnitts „Datenschutz“ des Prospekts

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats wird der Abschnitt „Datenschutz“ des Prospekts aktualisiert, um die Erwähnung des „Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner jeweils geltenden Fassung“ zu entfernen und zu ersetzen durch das

„Gesetz vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und zu den allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten“.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

XIV. Hinzufügung des Abschnitts „Datenschutz in der Verwaltungsordnung“

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu den allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und dem neuen Datenschutzgesetz, muss Anteilhabern aus der Verwaltungsordnung ersichtlich sein, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird in der Verwaltungsordnung daher folgender neuer Abschnitt 21 „Datenschutz“ eingeführt:

„Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und zu den allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zusammen mit der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzgesetze“), muss die Verwaltungsgesellschaft Anteilhaber darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten in einem Computersystem gespeichert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft sammelt, speichert und verarbeitet die von den Anteilhabern zum Zeitpunkt der Zeichnung übermittelten Daten als Datenverantwortlicher mithilfe elektronischer oder anderer Mittel, um die von den Anteilhabern beantragten Dienstleistungen zu erbringen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Adresse und den investierten Betrag der jeweiligen Anteilhaber, sowie die Kontaktdaten des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers, der Direktoren, der Zeichnungsberechtigten und der Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Fonds besitzen (die „personenbezogenen Daten“).

Anleger können sich nach eigenem Ermessen weigern, die personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft zu übermitteln. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Antrag auf Zeichnung von Anteilen des Teilfonds allerdings ablehnen.

Von Anteilhabern bereitgestellte personenbezogene Daten werden insbesondere verarbeitet, um (i) das Register der Anteilhaber zu verwalten, (ii) Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie Dividendenzahlungen an Anteilhaber zu bearbeiten, (iii) den nachbörslichen Handel und die zeitliche Abstimmung von Marktentscheidungen zu kontrollieren, (iv) geltende Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche einzuhalten und (v) zur steuerlichen Identifizierung, die unter Umständen nach Luxemburger oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist (darunter Gesetze und Vorschriften in Bezug auf FACTA oder CRS).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung personenbezogener Daten an andere Unternehmen (den „Verarbeiter“) (Depot-, Zahl-, Verwaltungs- und Registerstelle) delegieren, um die von den Anteilhabern beantragten Dienstleistungen im Einklang mit und im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften zu erbringen. Diese Unternehmen befinden sich in der Europäischen Union.

Ein Verarbeiter kann einen weiteren Verarbeiter damit beauftragen, im Auftrag des Fonds nach dessen Genehmigung spezielle Verarbeitungstätigkeiten auszuführen. Diese Unternehmen können sich entweder in der Europäischen Union befinden oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Indien. Solche Unterverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zweck, wie der Verarbeiter. Für weitere Informationen zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten durch einen Verarbeiter können sich Anleger an diesen Verarbeiter wenden.

Die personenbezogenen Daten können auch den Luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden. Diese wiederum können sie, als Datenverantwortliche, ausländischen Steuerbehörden mitteilen.

Anteilhaber sind berechtigt, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und deren Korrektur zu beantragen, falls diese Daten fehlerhaft oder unvollständig sein sollten. Sie können die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auch aus berechtigtem Interesse ablehnen oder

darum bitten, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, sofern die Voraussetzungen der Datenschutzgesetze erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen der Datenschutzgesetze kann jeder Anteilinhaber auch um eine Übertragung von Daten bitten. In diesem Zusammenhang kann der Anteilinhaber seine Rechte durch ein an die Verwaltungsgesellschaft gerichtetes Schreiben ausüben.

Anteilinhaber sind dazu berechtigt, die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken abzulehnen. Diese Ablehnung kann durch ein an die Verwaltungsgesellschaft gerichtetes Schreiben erfolgen.

Der Anteilinhaber ist dazu berechtigt, bei einer Aufsichtsbehörde für Datenschutz, Beschwerde einzureichen.

Die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber werden nur so lange aufbewahrt, wie es für den Zweck der im Rahmen dieser Vertragsbeziehung erfolgenden Datenverarbeitung erforderlich ist. Dabei sind die rechtlichen Verjährungsfristen einzuhalten“.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

XV. Hinzufügung der Möglichkeit der Anlage von bis zu 10 % des Nettovermögens in bedingte Wandelanleihen bei bestimmten Teilfonds

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im entsprechenden Anhang folgender Teilfonds - neben entsprechenden Risikohinweisen - die Möglichkeit hinzugefügt, bis zu 10 % des Nettovermögens in bedingte Wandelanleihen zu investieren: AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield, AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Corporate Intermediate Bonds and AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield.

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 27. November 2020 in Kraft.

Anteilseigner, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum Freitag, 27. November 2020 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

XVI. Anwendung der ESG-Standards durch den Teilfonds „US Corporate Intermediate Bonds“ des Fonds und Hinzufügung der entsprechenden Risikohinweise

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wendet folgender Teilfonds des Fonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Corporate Intermediate Bonds“ die ESG-Standards an und im Anhang dieses Teilfonds werden die entsprechenden Risikohinweise hinzugefügt.

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 27. November 2020 in Kraft.

Anteilseigner, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum Freitag, 27. November 2020 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

XVII. Aktualisierung der Tabellen der Anhänge des Prospekts mit einer Beschreibung der in den Teilfonds verfügbaren Anteilklassen

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield“ folgende Anteilklasse hinzugefügt: Anteilklasse B - Thesaurierung: JPY abgesichert (95%). Die Anteilklasse hat die im Prospekt beschriebenen Merkmale.

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird folgende Anteilklasse des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Corporate Intermediate Bonds“ eingestellt: Anteilklasse B - Thesaurierung: EUR abgesichert Redex. Die Anteilklasse ist nicht platziert und kann nicht gezeichnet werden. Weiterhin beschlossen die Verwaltungsratsmitglieder, dass diese Art von Anteilen im Prospekt und in der Verwaltungsordnung nicht mehr erwähnt werden, weil der Fonds nach dieser Liquidierung keine Redex-Einheiten mehr hat.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

XVIII. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield“

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats wird im Anhang des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield“ folgender neue Abschnitt „2. Anlageziel“ hinzugefügt:

„2. - Anlageziel

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet und versucht, Einkünfte zu erzielen, indem er in auf USD lautende hochverzinsliche Schuldtitel investiert (Unternehmensanleihen, die geringer eingestuft werden als Investment Grade) und versucht, Ausfallrisiken zu vermeiden.“

Weiterhin beschossen die Verwaltungsratsmitglieder die Änderung folgender Sätze in Abschnitt „3. Anlagepolitik“:

~~„Der Teilfonds kann in Höhe von bis zu 10 % auch jeweils notleidende und säumige Anleihen halten, erworben deren Rating auf säumig oder notleidend herabgestuft wurde, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters dieser Anleihen mit dem Anlageziel des Teilfonds konform ist.“~~

(...)

~~„Unternehmen, die hochverzinsliche Wertpapiere mit festem Zinssatz ausgeben, sind oft hoch verschuldet und ihnen stehen häufig keine weiteren traditionellen Finanzierungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung. Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass die Wertpapiere mit kurzer Laufzeit Duration vieler dieser Unternehmen die Möglichkeit bieten, einen stabilen, beständigen Couponertrag zu erzielen durch hohe aktuelle Zinseinkünfte und in zweiter Linie durch das Potenzial auf Kapitalwertsteigerungen Aussicht auf attraktive Gewinne bergen.“~~

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird daher in Abschnitt „5. Besondere Risikoerwägungen des Teilfonds“ folgendes Risiko hinzugefügt:

„Risiken in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren: Der Teilfonds kann notleidende Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und mit hohem Risiko verbunden. Häufig bringen ausstehende notleidende Wertpapiere keinen Ertrag und der Teilfonds hat bestimmte außerordentliche Ausgaben, um seinen Besitz zu schützen und wiederzuerlangen. Soweit ein Teilfonds einen Vermögenszuwachs anstrebt, kann sich durch den Besitz notleidender Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds verringern, laufende Erträge für seine Anteilinhaber zu erzielen. Zudem besteht für den Teilfonds eine bedeutende Unsicherheit, wann, wie und in welcher Höhe die Verpflichtungen eines notleidenden Wertpapiers letztlich erfüllt werden (z. B. durch eine Liquidierung der Vermögenswerte des Schuldners, ein Umtauschgeschäft oder einen Sanierungsplan für die betreffenden notleidenden Wertpapiere oder die Zahlung eines Teilbetrags zur Erfüllung der Verpflichtung). Auch im Falle eines Umtauschgeschäfts oder eines Sanierungsplans für die vom Teilfonds gehaltenen notleidenden Wertpapiere, ist nicht sicher, ob die Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte, die der Teilfonds in Verbindung mit diesem Umtauschgeschäft oder Sanierungsplan erhält, möglicherweise einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben, als ursprünglich erwartet. Außerdem kann der Weiterverkauf von Wertpapieren, die der Teilfonds nach Abschluss eines Umtauschgeschäfts oder Sanierungsplans erhält, eingeschränkt sein. Wenn sich der Teilfonds an den Verhandlungen für ein Umtauschgeschäft oder einen Sanierungsplan in Bezug auf einen Emittenten notleidender Wertpapiere beteiligt, kann eine schnelle Veräußerung dieser Wertpapiere durch den Teilfonds eingeschränkt werden.

Risiken in Verbindung mit säumigen Wertpapieren: Der Teilfonds kann säumige Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten und diese können zahlungsunfähig werden. Bei minderwertigen Wertpapieren kann das Verlustrisiko wegen eines Zahlungsausfalls auch erheblich größer sein, weil sie im Allgemeinen nicht abgesichert sind und gegenüber anderen Gläubigern des Emittenten oft nachrangig behandelt werden. Wenn ein Emittent eines Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds zahlungsunfähig wird, können dem Teilfonds durch das Wertpapier nicht realisierte Verluste entstehen, die den Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil verringern können. Säumige Wertpapiere haben normalerweise sehr viel geringere Preise als ihr Nennwert.

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 27. November 2020 in Kraft.

Anteilseigner, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum Freitag, 27. November 2020 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

XIX. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield“

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats wird im Anhang des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield“ folgender neue Abschnitt „2. Anlageziel“ hinzugefügt:

„2. - Anlageziel

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet und versucht, Einkünfte zu erzielen, indem er in auf europäische Währungen lautende hochverzinsliche Schuldtitel investiert (Unternehmensanleihen, die geringer eingestuft werden als Investment Grade) und versucht, Ausfallrisiken zu vermeiden.“

Weiterhin beschossen die Verwaltungsratsmitglieder die Änderung folgender Sätze in Abschnitt „3. Anlagepolitik“:

„Der Teilfonds kann in Höhe von bis zu 10 % auch jeweils notleidende und säumige Anleihen halten~~erwerben~~, deren Rating auf säumig oder notleidend herabgestuft wurde, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters dieser Anleihen mit dem Anlageziel des Teilfonds konform ist.“ (...)

„Unternehmen, die hochverzinsliche Wertpapiere mit festem Zinssatz ausgeben, sind oft hoch verschuldet und ihnen stehen häufig keine weiteren traditionellen Finanzierungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung. Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass die Wertpapiere mit kurzer ~~Laufzeit~~ Duration vieler dieser Unternehmen die Möglichkeit bieten, einen stabilen, beständigen Couponertrag zu erzielen durch hohe aktuelle Zinseinkünfte und in zweiter Linie durch das Potenzial auf Kapitalwertsteigerungen~~Aussicht auf attraktive Gewinne bergen~~~~prospect of very attractive returns, primarily through high current interest income and secondarily through the potential for capital appreciation.“~~

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder werden daher in Abschnitt „5. Besondere Risikoerwägungen des Teilfonds“ folgende Risiken hinzugefügt:

„Risiken in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren: *Der Teilfonds kann notleidende Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und mit hohem Risiko verbunden. Häufig bringen ausstehende notleidende Wertpapiere keinen Ertrag und der Teilfonds hat bestimmte außerordentliche Ausgaben, um seinen Besitz zu schützen und wiederzuerlangen. Soweit ein Teilfonds einen Vermögenszuwachs anstrebt, kann sich durch den Besitz notleidender Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds verringern, laufende Erträge für seine Anteilinhaber zu erzielen. Zudem besteht für den Teilfonds eine bedeutende Unsicherheit, wann, wie und in welcher Höhe die Verpflichtungen eines notleidenden Wertpapiers letztlich erfüllt werden (z. B. durch eine Liquidierung der Vermögenswerte des Schuldners, ein Umtauschgeschäft oder einen Sanierungsplan für die betreffenden notleidenden Wertpapiere oder die Zahlung eines Teilbetrags zur Erfüllung der Verpflichtung). Auch im Falle eines Umtauschgeschäfts oder eines Sanierungsplans für die vom Teilfonds gehaltenen notleidenden Wertpapiere, ist nicht sicher, ob die Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte, die der Teilfonds in Verbindung mit diesem Umtauschgeschäft oder Sanierungsplan erhält, möglicherweise einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben, als ursprünglich erwartet. Außerdem kann der Weiterverkauf von Wertpapieren, die der Teilfonds nach Abschluss eines Umtauschgeschäfts oder Sanierungsplans erhält, eingeschränkt sein. Wenn sich der Teilfonds an den Verhandlungen für ein Umtauschgeschäft oder einen Sanierungsplan in Bezug auf einen Emittenten notleidender Wertpapiere beteiligt, kann eine schnelle Veräußerung dieser Wertpapiere durch den Teilfonds eingeschränkt werden.*

Risiken in Verbindung mit säumigen Wertpapieren: *Der Teilfonds kann säumige Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten und diese können die zahlungsunfähig werden. Bei minderwertigen Wertpapieren kann das Verlustrisiko wegen eines Zahlungsausfalls auch erheblich größer sein, weil sie im Allgemeinen nicht abgesichert sind und gegenüber anderen Gläubigern des Emittenten oft nachrangig behandelt werden. Wenn ein Emittent eines Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds zahlungsunfähig wird, können dem Teilfonds durch das Wertpapier nicht realisierte Verluste entstehen, die den Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil verringern können. Säumige Wertpapiere haben normalerweise sehr viel geringere Preise als ihr Nennwert.*

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 27. November 2020 in Kraft.

Anteilseigner, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum Freitag, 27. November 2020 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

XX. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds“

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird Abschnitt „3. Anlagepolitik“ des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds“ verbessert, damit der Prospekt nach der Aktualisierung der Fragen und Antworten der ESMA aus dem März 2019 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie mit dem Produktinformationsblatt übereinstimmt. Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um Chancen auf dem US-amerikanischen Markt für Schuldtitel mit Investment Grade zu nutzen. Dies geschieht vor allem durch die Anlage in Wertpapiere, die dem Anlageuniversum des Vergleichsindex Bloomberg Barclays US Corporate Intermediate (der „Benchmark“) angehören. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter umfassenden Ermessensspielraum bezüglich der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds. Je nach seinen Anlageüberzeugungen kann er sich bei Unternehmen, in Ländern oder Sektoren engagieren, die nicht der Benchmark angehören oder sich in Bezug auf die Duration, die geographische Verteilung und/oder

die Auswahl von Sektoren oder Emittenten anders positionieren als die Benchmark, auch dann, wenn die Benchmark-Komponenten das Portfolio des Teilfonds gut repräsentieren. Daher kommt es wahrscheinlich zu einer signifikanten Abweichung vom Benchmark.“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

XXI. Änderung des Anhangs des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Credit Fixed Maturity Duration Hedged“

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im Anhang des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Credit Fixed Maturity Duration Hedged“ in Abschnitt 2 „Anlagepolitik“ im Unterabschnitt „Anlageziel“ folgender Satz hinzugefügt:

„Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.“

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im Anhang des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Credit Fixed Maturity Duration Hedged“ der Abschnitt 7 „Ausschüttungspolitik“ des Anhangs gestrichen.

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird im Anhang des Teilfonds „AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Credit Fixed Maturity Duration Hedged“ in Abschnitt 9 des Anhangs Folgendes festgelegt:

„Der Abrechnungstag des Teilfonds ist innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag.“

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

XXII. Änderung des Abschnitts „Verwaltungsgesellschaft“ des Prospekts durch Hinzufügung eines letzten Absatzes zur Verwendung von Benchmarks gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („BMV“)

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird der Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ des Prospekts durch Hinzufügen des folgenden letzten Absatzes aktualisiert:

„Der Teilfonds AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwaltet, gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („BMV“) und gemäß der Fragen und Antworten der ESMA aus dem März 2019 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie (Weiteres hierzu im Abschnitt „Anlagepolitik“ im entsprechenden Anhang des Teilfonds).

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der BMV hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie hinsichtlich des benchmarkgestützten Teilfonds gemäß BMV für den Fall ergreifen wird, dass sich der Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“). Sie können den Notfallplan am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehen.

Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Prospekts sind die Benchmark-Administratoren gemäß der Definition der BMV im ESMA-Register aufgeführt, das Sie unter <https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register> einsehen können.“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des aktualisierten Prospekts.

XXIII. Klarstellung zur Emission neuer Anteile

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird in jedem Anhang im Abschnitt „Anteile“ folgende Angabe hinzugefügt:

„Die Liste der Anteilsklassen kann mitunter aktualisiert werden, vor allem, damit die Anteilsklassen enthalten sind, die seit der letzten Version des Prospekts neu geschaffen wurden. Die vollständige Liste der zur Zeichnung verfügbaren Klassen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.“

XXIV. Klarstellung und Änderung der empfohlenen Haltedauer („EHD“)

Wegen Problemen mit (i) Unstimmigkeiten zwischen sehr ähnlichen Anlageklassen und -strategien und (ii) der mangelnden Übereinstimmung der aktuellen EHD mit den Marktgepflogenheiten, wird nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder im Anhang ein neuer Abschnitt „4. Typisches Anlegerprofil“ hinzugefügt und die empfohlen Haltezeit von zwei auf drei Jahre geändert. Dies gilt für folgende Teilfonds:

- AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield; und
- AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds.

Damit die Methode unmissverständlich und eindeutig ist, beschlossenen die Verwaltungsratsmitglieder außerdem, einen neuen Abschnitt "4. Profil eines typischen Anlegers" in den Anhang aufzunehmen, um die geltende empfohlene Haltedauer im folgenden Teilfonds zu verdeutlichen:

- AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield.

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 27. November 2020 in Kraft.

Anteilseigner, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum Freitag, 27. November 2020 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

XXV. Klarstellungen und Korrekturen

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder (i) wird die Adresse von AXA Investment Managers UK Limited und AXA Investment Managers GS Limited zum 4. September 2020 aktualisiert und (ii) werden im Prospekt und der Verwaltungsordnung einige Klarstellungen und Korrekturen durchgeführt.

* *

Der Prospekt und die Vorschriften für die Verwaltung mit den oben erwähnten Änderungen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und werden auf der Website www.axa-im.com veröffentlicht.

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der Deutschen Informationsstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen, Am Belvedere 1, 1100 Wien, während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Für Anleger im Fürstentum Liechtenstein sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der Zahlstelle in Liechtenstein, LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Godefroy Joly-Lyautey de Colombe

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des Fonds